

Gesetz zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes und anderer Gesetze

Entwurf Stand 16.6.2022

(Auszug)

Aktueller Gesetzestext	Änderungsgesetz Entwurf	Begründung	Text nach Änderung
	Gesetz zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes und anderer Gesetze		
(…)	(…)	(…)	(…)
Bremisches Wahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 4. September 2018 (Brem.GBl. S. 411)			Bremisches Wahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 4. September 2018 (Brem.GBl. S. 411)
(…)	(…)	(…)	(…)
Dritter Teil Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen			Dritter Teil Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen

Aktueller Gesetzestext	Änderungsgesetz Entwurf	Begründung	Text nach Änderung
(...)	(...)	(...)	(...)
<p style="text-align: center;">§ 53 Wahlprüfung</p> <p>(1) Über die Gültigkeit der Wahl oder von Teilen der Wahl, über den Verlust der Mitgliedschaft nach § 34 Absatz 3 Nummer 2 und über die Rechtmäßigkeit der Feststellungen des Ortsamtsleiters und des Leiters des Wahlbereichs Bremen nach §§ 34 bis 36 und 52 Absatz 3 entscheidet der Beirat.</p> <p>(2) ¹Die Prüfung erfolgt nur auf Einspruch. ²Den Einspruch kann jeder Wahlberechtigte, jede an der Wahl beteiligte Partei und Wählervereinigung sowie jede sonstige Gruppe von Wahlberechtigten und in amtlicher Eigenschaft der Leiter des Wahlbereichs Bremen sowie der Landeswahlleiter einlegen. ³Gegen Feststellungen des Ortsamtsleiters und des Leiters des Wahlbereichs Bremen nach §§ 34 bis 36 und 52 Absatz 3 kann nur der Betroffene Einspruch einlegen.</p> <p>(3) ¹Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses beim Leiter des Wahlbereichs Bremen schriftlich einzulegen und zu begründen. ²Der Leiter des Wahlbereichs Bremen reicht seinen Einspruch unmittelbar beim Beirat ein. ³In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 beginnt die Frist mit der Zustellung der Feststellung. ⁴Werden dem Leiter des Wahlbereichs Bremen oder dem Landeswahlleiter nach Ablauf der in Satz 1 gesetzten Frist in amtlicher Eigenschaft Umstände bekannt, die einen Wahlmangel begründen könnten, können sie innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden dieser Umstände Einspruch einlegen. ⁵Satz 4 gilt entsprechend, wenn über den nachträglichen Verlust der Wählbarkeit nach § 34 Absatz 1 Nummer 3 im Wahlprüfungsverfahren zu entscheiden ist.</p>	<p>13. § 53 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Nach den Wörtern „Teilen der Wahl“ werden die Wörter „und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl“ eingefügt und die Wörter „der Beirat“ durch die Wörter „das Wahlprüfungsgericht“ ersetzt.</p> <p>bb) Folgende Sätze werden angefügt:</p> <p>„An die Stelle der fünf Mitglieder der Bürgerschaft treten fünf Mitglieder des Beirats. Diese und ihre Stellvertreter werden vom Beirat in entsprechender Anwendung des § 37 Absatz 1 Satz 3 gewählt.“</p> <p>b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Beirat“ durch das Wort „Wahlprüfungsgericht“ ersetzt.</p>	<p>13. <u>Zu Nummer 13 (§ 53)</u></p> <p>a) <u>Zu Buchstabe a</u></p> <p>aa) <u>Zu Buchstabe aa</u></p> <p>Folgeänderung aus Artikel 1 Nummer. 10 Buchstabe a; die Regelung ist angelehnt an § 1 Absatz 1 WahlPrüfG.</p> <p>Zudem wird die Zuständigkeit für die Wahlprüfung vom Beirat auf das Wahlprüfungsgericht verlagert.</p> <p>bb) <u>Zu Buchstabe bb</u></p> <p>Durch die Regelung wird bei der Zusammensetzung des Wahlprüfungsgerichts in Bezug auf Beirätewahlen auch der Beirat berücksichtigt.</p> <p>b) <u>Zu Buchstabe b</u></p> <p>Folgeänderung.</p> <p>c) <u>Zu Buchstabe c</u></p> <p>Harmonisierung mit den in § 47 Absatz 4 (für die Wahlprüfung in Bezug auf die Stadtverordnetenversammlung) vorgesehenen Regelungen. Anstelle einer Klagemöglichkeit zum Verwaltungsgericht wird nunmehr gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts in Bezug auf die Beirätewahlen eine Beschwerdemöglichkeit zum Staatsgerichtshof vorgesehen.</p> <p>d) <u>Zu Buchstabe d</u></p> <p>Folgeänderung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 53 Wahlprüfung</p> <p>(1) Über die Gültigkeit der Wahl oder von Teilen der Wahl und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl, über den Verlust der Mitgliedschaft nach § 34 Absatz 3 Nummer 2 und über die Rechtmäßigkeit der Feststellungen des Ortsamtsleiters und des Leiters des Wahlbereichs Bremen nach §§ 34 bis 36 und 52 Absatz 3 entscheidet das Wahlprüfungsgericht. An die Stelle der fünf Mitglieder der Bürgerschaft treten fünf Mitglieder des Beirats. Diese und ihre Stellvertreter werden vom Beirat in entsprechender Anwendung des § 37 Absatz 1 Satz 3 gewählt.</p> <p>(2) ¹Die Prüfung erfolgt nur auf Einspruch. ²Den Einspruch kann jeder Wahlberechtigte, jede an der Wahl beteiligte Partei und Wählervereinigung sowie jede sonstige Gruppe von Wahlberechtigten und in amtlicher Eigenschaft der Leiter des Wahlbereichs Bremen sowie der Landeswahlleiter einlegen. ³Gegen Feststellungen des Ortsamtsleiters und des Leiters des Wahlbereichs Bremen nach §§ 34 bis 36 und 52 Absatz 3 kann nur der Betroffene Einspruch einlegen.</p> <p>(3) ¹Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses beim Leiter des Wahlbereichs Bremen schriftlich einzulegen und zu begründen. ²Der Leiter des Wahlbereichs Bremen reicht seinen Einspruch unmittelbar beim Wahlprüfungsgericht ein. ³In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 beginnt die Frist mit der Zustellung der Feststellung. ⁴Werden dem Leiter des Wahlbereichs Bremen oder dem Landeswahlleiter nach Ablauf der in Satz 1 gesetzten Frist in amtlicher Eigenschaft Umstände bekannt, die einen Wahlmangel begründen könnten, können sie innerhalb eines Monats</p>

Aktueller Gesetzestext	Änderungsgesetz Entwurf	Begründung	Text nach Änderung
<p>(4) ¹Der Leiter des Wahlbereichs Bremen hat den Einspruch mit seiner Äußerung dem neu-gewählten Beirat unverzüglich vorzulegen. ²Dieser entscheidet nach Vorprüfung durch einen Ausschuss unverzüglich über die Einsprüche und insoweit über die Gültigkeit der Wahl. ³Die Mitglieder des Beirats sind auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellung im Einzelfalle auf ihre Wahl erstreckt.</p> <p>(5) Der Beschluss des Beirats ist dem Leiter des Wahlbereichs Bremen, dem Landeswahlleiter, demjenigen, der Einspruch erhoben hat, und dem Mitglied des Beirats, soweit hierdurch seine Mitgliedschaft berührt wird, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.</p> <p>(6) ¹Gegen den Beschluss des Beirats kann binnen eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. ²Der Leiter des Wahlbereichs Bremen und der Landeswahlleiter sind auch dann klageberechtigt, wenn der Einspruch nicht von ihnen erhoben worden ist. ³Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.</p>	<p>c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst: „(4) Der Leiter des Wahlbereichs Bremen hat den Einspruch mit seiner Äußerung dem Wahlprüfungsgericht unverzüglich vorzulegen. Auf das Verfahren finden § 37 Absatz 3 sowie § 38 Absatz 4 bis 5 sowie § 39 entsprechende Anwendung. Zur Einlegung der Beschwerde gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts berechtigt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Einspruchsführer, dessen Einspruch zurückgewiesen worden ist, 2. der Leiter des Wahlbereichs Bremen, 3. der Landeswahlleiter und 4. das Mitglied des Beirats, dessen Verlust der Mitgliedschaft das Wahlprüfungsgericht nach § 34 Absatz 3 Nummer 2 festgestellt hat, sowie die Partei oder Wählervereinigung, aus deren Wahlvorschlag das Mitglied gewählt wurde.“ <p>d) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.</p>		<p>nach Bekanntwerden dieser Umstände Einspruch einlegen. ⁵Satz 4 gilt entsprechend, wenn über den nachträglichen Verlust der Wählbarkeit nach § 34 Absatz 1 Nummer 3 im Wahlprüfungsverfahren zu entscheiden ist.</p> <p>(4) ¹Der Leiter des Wahlbereichs Bremen hat den Einspruch mit seiner Äußerung dem Wahlprüfungsgericht unverzüglich vorzulegen. ²Auf das Verfahren finden § 37 Absatz 3 sowie § 38 Absatz 4 bis 5 sowie § 39 entsprechende Anwendung. Zur Einlegung der Beschwerde gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts berechtigt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Einspruchsführer, dessen Einspruch zurückgewiesen worden ist, 2. der Leiter des Wahlbereichs Bremen, 3. der Landeswahlleiter und 4. das Mitglied des Beirats, dessen Verlust der Mitgliedschaft das Wahlprüfungsgericht nach § 34 Absatz 3 Nummer 2 festgestellt hat, sowie die Partei oder Wählervereinigung, aus deren Wahlvorschlag das Mitglied gewählt wurde.
(...)	(...)	(...)	(...)
	<p>Artikel 5 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.</p>	<p>V. <u>Zu Artikel 5:</u> Regelung des Inkrafttretens.</p>	